



# Amtliche Bekanntmachungen

# ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 3. April 2020

*Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,*



die letzten Tage und Wochen haben gezeigt, dass eine gute Kommunikation in der Krise besonders wichtig ist. Um den Menschen Orientierung zu geben, müssen Entscheidungen von „ganz oben“ klar und verständlich kommuniziert werden. Wer ein WARUM erhält, erträgt fast jedes WIE. Seit Mittwoch ist klar: Die geltenden Regelungen der Kontaktbeschränkungen werden bis nach den Osterferien (19.04.) aufrechterhalten. Auf private Reisen und Besuche sollen Bundesbürger verzichten. Darauf haben sich Bund und Länder geeinigt. Bitte halten Sie sich daran.

Am 14. April – dem Dienstag nach Ostern – soll erneut über die Lage beraten werden.

Manche Menschen verbringen zu viel Zeit mit dem Versuch, ihre eigene kleine Welt zu schützen. Sie vergessen dabei, dass jeder mit jedem verbunden und die eigene Entfaltung ohne die der anderen unmöglich ist. Man macht sich selbst und der Welt ein großes Geschenk, wenn man die Gemeinsamkeiten betont.

In der jetzigen Situation gilt allen denjenigen unser Dank, die sich bei uns im Städtle und darüber hinaus ehrenamtlich einsetzen und beispielsweise in der Nachbarschaftshilfe oder in der Landwirtschaft aktiv sind oder aktiv werden.

Vielleicht braucht es solche Krisen, um wieder den Blick für das Wesentliche zu schärfen. Viele haben Existenzsorgen und müssen sich mit der Situation erst einmal arrangieren. Ich hoffe, Sie finden alle Ihren richtigen Weg und ziehen Ihre richtigen Schlüsse, um möglicherweise sogar gestärkt in die Zukunft blicken zu können. Alles ist für etwas gut. Für WAS und WARUM wird meistens erst hinterher klar. Vertrauen wir darauf, dass das auch nach

diesen schweren Zeiten der Fall sein wird. Ich kann mich an einen Ausspruch aus der Kindheit erinnern, den ich in meinem Zimmer an der Wand hängen hatte: „Wenn Du glaubst es geht nicht mehr, kommt von irgendwo ein Lichtlein her“. Bestimmt schon mal gehört, oder?

Die Aktion Zeller-Klimaunterstützer ist angesichts wichtigerer Themen etwas in Vergessenheit geraten. Ende März hatten wir Sponsoring-Gelder in Höhe von 5.272 EUR auf dem Konto, um im Herbst eine Pflanzaktion mit 1.000 Bäumen durchführen zu können.

Warum darauf verzichten? Gerade jetzt ist es eine gute Gelegenheit, das Projekt zu unterstützen. »Und wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, würde ich heute noch mein Apfelbäumchen pflanzen« soll Martin Luther einst gesagt haben.

Egal wer nun der Urheber des Satzes war: Es gibt keinen Grund die 1.000 Bäume für Zell nicht zu pflanzen. Wenn Sie dieser Meinung sind und sich an der Aktion beteiligen möchten, können Sie unter folgenden Kontonummern ihren Teil dazu beitragen:

IBAN DE48 6645 1548 0026 0000 76  
Sparkasse Haslach-Zell

oder

IBAN DE44 6829 0000 0030 0446 06  
Volksbank Lahr eG

Verwendungszweck: „Zeller Klima-Unterstützer“

Bitte geben Sie auch Ihre vollständige Adresse an.

Ein schönes Wochenende und einen guten Start in die neue Woche.

Bleiben Sie gesund!

Herzlichst Ihr

**Günter Pfundstein,**  
Bürgermeister

# Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

## ZELL AM HARMERSBACH

### • Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach  
 Telefon: 07835/63 69-0  
 Internet: www.zell.de  
 E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

#### Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr  
 Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr  
 Mittwochnachmittag geschlossen  
 Do.: 14.00 – 18.00 Uhr  
 Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

### • Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:  
 Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60  
 (nach Dienstschluss).

### • Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

### Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de

### Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: buergerbuero@zell.de

### Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr  
 Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de

### Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de

### • Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr  
 Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de

### • Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

### Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de

### • Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de

### • Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,  
 E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de  
**Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:**  
 Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr  
 Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

### • Tourist-Information

Öffnungszeiten (November bis April):  
 Mo. – Fr. 9 – 12.30 Uhr und Mo., Di., Do. 14 – 17 Uhr;  
 Tel. 63 69-47, Fax 63 69-46, E-Mail: tourist-info@zell.de  
**Familienbad, Telefon 5 45 44**

### • Wassermeister

Tel.: 0 78 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de

### • Betriebshof

Tel.: 0 78 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

### • Gärtnerei

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

### • Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein  
 Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,  
 Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

### • Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/6733-02,  
 E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,  
 www.amtsgericht-achern.de

### • Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH  
 Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,  
 www.ortenauer-energieagentur.de,  
 info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

### • Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,  
 Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: andreas-wurz@t-online.de  
 Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,  
 Handy: 0151/67201325, E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

## ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

### • Öffnungszeiten

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr und Do.: 14.00 – 18.00 Uhr.  
 Tel.: 0 78 35/42 69 23-0,  
 Internet: www.zell.de, E-Mail: unterharmersbach@zell.de

### • Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

### • Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Das Heimatmuseum ist vorübergehend geschlossen.  
 Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,  
 Telefon: 0 78 35/4269230

### • Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/42 69 23-3  
 vorübergehend von Montag bis Samstag von 11 – 12 Uhr

### • Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der  
 Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung  
 1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/42 69 23-0.

## ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

### • Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr  
 E-Mail: unterentersbach@zell.de, Telefon 0 78 35/ 33 27

### • Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

## Aus dem Rathaus

### Rathäuser bleiben bis 19.04. geschlossen

Das Rathaus in Zell am Harmersbach sowie die Ortsverwaltungen bleiben vorerst bis zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Gemeindeverwaltungen sind zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch oder per Email erreichbar.

In dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen können auf Anfrage individuelle Termine vereinbart werden.

Wir bitten um Verständnis.

gez.  
Günter Pfundstein, Stadt Zell a.H.

### Hallensperrung der Ritter-von-Buß-Halle

Aus gegebenem Anlass ist die Halle vorerst bis 19.04.2020 gesperrt.

Wir bitten die Vereine um Beachtung.

Stadtverwaltung Zell am Harmersbach

## Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in den nächsten Wochen wie folgt statt:

#### Zell am Harmersbach:

Mittwoch, 8. April:	Grüne Tonne
Donnerstag, 9. April:	Graue Tonne

#### Zell-Unterharmersbach:

**Keine Abfuhr!**

#### Zell-Unterentersbach:

Montag, 6. April:	Grüne Tonne
-------------------	-------------

#### Zell-Oberentersbach:

Montag, 6. April:	Grüne Tonne
-------------------	-------------

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

## Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Am Samstag sind wir vertreten:

Franz Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Markus Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe,	Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse
Elisabeth Börsig, Zell a. H.,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Stephan Deuchler, Kehl,	Obst und Gemüse
Möhringers Backstube, Altdorf,	Biobackwaren
Gärtnerei Frank, Steinach,	Pflanzen, Setzlinge
Friedrich Greth, Urloffen,	Obst u. Gemüse aus ökol.Anbau, vegane Frühlingssrollen
Kilian Herp, Ortenberg,	Obsterzeugnisse
Bernd Joos, Elzach,	Eigene Metzgereierzeugnisse
Simone Rieger-Schmider, Zell a.H.,	Handgemachte Seifen u. Bio-Pflanzenöle
Christian Schwarz, Zell a. H.,	eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse
Klaus Waidele, Zell a. H.,	Imkerei-Produkte
Angelika Welle-Männle,	Backwaren, Kaffee, Kuchen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



## Tourist-Information Zell am Harmersbach

Tel.0 78 35/63 69 47 • E-Mail: tourist-info@zell.de

...vorerst bis zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Während der Öffnungszeiten telefonisch oder per E-Mail erreichbar:

#### Öffnungszeiten

November bis April:

Montag bis Freitag

Montag, Dienstag, Donnerstag

9 - 12.30 Uhr

14 - 17 Uhr

Das Team vom Stadtmarketing und  
der Tourist-Info wünscht Ihnen

# Frohe Ostern!

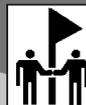


## Was Wann Wo?

Zell a. H.

## VERANSTALTUNGS- PROGRAMM

»Aufgrund der aktuellen Situation  
sind die Museen  
bis auf Weiteres geschlossen!«



## Vereinsnachrichten Zell am Harmersbach

## Historische Bürgerwehr Unterharmersbach

### Generalversammlung abgesagt

Aufgrund der aktuellen Situation findet die für **Freitag, 17. April 2020**, vorgesehene Generalversammlung der Hist. Bürgerwehr Unterharmersbach **nicht statt**.

Der neue Termin wird zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gemacht.  
**Die Vorstandschaft**



## Sozialverband VdK informiert:

– VdK-Arbeit in Zeiten von Corona

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 24.

Schätzle gell  
wir BESTELLEN in Zell

[www.zell.de](http://www.zell.de)

## Gastronomie und Lieferservice

### Bistro Wagner

Montag bis Samstag von 12.00 bis 14.00 Uhr Abholung von Speisen möglich. Bestellung tel.isch, Tel. 07835/634990

### Bistro Asia

Täglich von 12.00 bis 21.00 Uhr Liefer- und Abholservice von Speisen möglich. Bestellung tel.isch, Tel. 07835/630707

### Bistro Picknick

Dienstag bis Sonntag von 11.00 bis 22.00 Uhr Lieferung und Abholung von Speisen möglich. Bestellung tel.isch, Tel. 07835/54406

### Gasthaus Berger

Mittwoch bis Samstag von 16.00 – 20.00 Uhr, Sonntag von 11.30 – 14.00 und 16.00 – 20.00 Uhr, Lieferung und Abholung von Speisen möglich. Bestellung tel.isch, Tel. 07835/7579

**Klaus Jilg, Catering vom Feinsten und Eventhaus Bärenkeller**  
Speisen und Getränke, Abhol- und Lieferservice auf Anfrage; Tel. 07835/547232, [www.gastro-menu.de](http://www.gastro-menu.de)

### Kinzigfood in der Tenne im Gröbernhof

Dienstag bis Sonntag von 10.00 bis 18.30 Uhr Abholung von Speisen möglich. Bestellung tel.isch, Tel. 015779896912 oder online per Bestellformular.

### Pizzeria Krone

Speisen können täglich (Ausnahme Mittwoch Ruhetag) von 12.00 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 21.00 Uhr abgeholt werden. Die Lieferung der Speisen ist von 17.00 bis 21.00 Uhr möglich. Bestellung tel.isch, Tel. 07835/5658

### Restaurant Adler

Mittwoch bis Montag von 17.00 – 20.00 Uhr Abholung von Speisen und Getränke zum Mitnehmen. Tel. 07835/286 oder Tel. 0176/21681770

### Restaurant Bräukeller

Donnerstag bis Samstag von 17.00 – 20.00 Uhr Abholservice. Bitte bestellen Sie bis 16.00 Uhr per E-Mail [jjpfeiffer@gmx.de](mailto:jjpfeiffer@gmx.de) oder tel.isch, Tel. 07835/548800

### Restaurant Poseidon

Dienstag bis Sonntag Speisen von 12 bis 14 Uhr und 17 bis 20.30 Uhr Abholservice. Bestellung tel.isch 07835/548750

### Ristorante Pizzeria la Piazza da Pietro

Speisen können täglich von 17.00 bis 21.00 Uhr abgeholt werden. Bestellung tel.isch, Tel. 07835/426055

### Schwarzer Adler – Thaispezialitäten

Montag und Mittwoch bis Freitag von 10.00 – 14.00 Uhr und von 16.00 – 22.00 Uhr, Sa und So von 10.00 – 22.00 Uhr, Lieferung und Abholung von Speisen möglich. Bestellung tel.isch, Tel. 07835/4219929

### Zeller Imbiss

Montag bis Sonntag 11.00 bis 22.00 Uhr Lieferung und Abholung nach Bestellung. Tel. 07835/6313870

## Apotheken

### Apotheke am Kurgarten

Hauptstr. 169, Tel. 07835/3233, [apotheke@kurgarten.de](mailto:apotheke@kurgarten.de), [www.kurgarten.de](http://www.kurgarten.de), Öffnungszeiten wie immer – Lieferservice gratis

### Marienapotheke Brenner

Hauptstr. 57, Tel. 07835/202, [info@marienapotheke-zell.de](mailto:info@marienapotheke-zell.de), [www.marienapotheke-zell.de](http://www.marienapotheke-zell.de), Öffnungszeiten – wie immer – Lieferservice gratis

### Stadtapotheke Brenner

Nordracher Str. 2, Tel. 07835/5007, [info@stadtapotheke-zell.de](mailto:info@stadtapotheke-zell.de), [www.stadtapotheke-zell.de](http://www.stadtapotheke-zell.de), Öffnungszeiten wie immer – Lieferservice gratis

## Bekleidung/Schuhe

### Mikado Zell

Montag – Samstag, 9.00 – 13.00 Uhr; Neuer Service zum Einkaufen; Kontakt über das Stammhaus, Tel. 07832/3161, WhatsApp 0151/11640273, E-Mail [info@mode-giesler.de](mailto:info@mode-giesler.de)

### Mode Giesler

Hauptstr. 58, Montag – Freitag 9.00 – 13.00 Uhr, [www.mode-giesler.de](http://www.mode-giesler.de), Tel. 07832/3141 oder WhatsApp: 0151/11640273

### Moser Herrenmoden

Hauptstr. 36, Tel. 07835/3308, [www.moser-herrenmoden.de](http://www.moser-herrenmoden.de) oder auf Facebook <https://de-e.facebook.com/Moser.Herrenmoden> Lieferservice/Versand und Gutscheinversand

### Schuh-Flaig

Hauptstr. 48, 77736 Zell a. H., WhatsApp oder Handy 0171/6237130, [www.schuhe.de/online-kaufen/store-1520063645.html](http://www.schuhe.de/online-kaufen/store-1520063645.html), Gutschein-Versand

### Schuhhaus Theobald

Bestellung bis 13 Uhr mit Lieferung am gleichen Tag; Beratung Montag – Samstag 9.00 – 17.00 Uhr. Der Schuhflitzer liefert bestellte Ware aus. Tel. 07803/93870, WhatsApp 0160/95512496, E-Mail [bestellungen@schuhhaus-theobald.de](mailto:bestellungen@schuhhaus-theobald.de)

### SportBeck der Trendladen

Turmstr. 3, Tel. 07835/549843, E-Mail [schuhspportbeck@t-online.de](mailto:schuhspportbeck@t-online.de), [www.sportbeck-trendladen.de](http://www.sportbeck-trendladen.de), Lieferservice kostenlos, Gutscheinversand

### Trachten Shop Zell

Hauptstr. 60, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/5663, Handy 0151/51146398, E-Mail [info@trachten-shop-zell.de](mailto:info@trachten-shop-zell.de), [www.Trachten-Shop-Zell.de](http://www.Trachten-Shop-Zell.de), Abholservice, Bestellservice und Gutscheine

### Trendhouse

Hauptstr. 28, Tel. 07835/3600, E-Mail [info@trendhouse-zell.de](mailto:info@trendhouse-zell.de), [www.trendhouse-zell.de](http://www.trendhouse-zell.de), Instagram, Facebook, Lieferservice/Versand und Gutscheinversand

## Blumen

### Blumen Grass

Spitalstr. 1, Tel. 07835/5611, Bestell-, Abhol- und Lieferservice sowie Gutscheinversand

### Claudia Harter Blumenparadies

Kirchstr. 6, Tel. 07835/5110, Bestell-/Lieferservice und Gutscheinversand

## Bücher/Schreibwaren/Spielwaren

### Buchhandlung Richter

Hauptstr. 34, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/540707, online bestellen unter [www.RichterBuch.de](http://www.RichterBuch.de)

**Papier Febon**

Hauptstr. 18, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/412, papier-febon@hoch-zell.de, Abholservice, Beratung, Bestellservice, Lieferservice

**Rund ums Leben Kopf**

Kapellenstr. 8, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/549590, E-Mail info@kopf-zell.de, www.kopf-zell.de, Abholservice, Beratung, Bestellservice, Lieferservice, Gutscheine

**Schmid Ideen & Geschenke**

Turmstr. 11, Tel. 07835/5180 oder Mobil 0151/61361327, E-Mail info@schmid-zell.de, Facebook: <https://www.facebook.com/schulranzenparadies/Lieferservice>, Abholung oder Versand, Gutscheinverkauf, Onlineverkauf via Facebook möglich.

**Hofläden****Corinna's Hoflädele**

Hochstahl 3, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/5479760, Hofladen geöffnet Freitag 9.00 - 19.00 Uhr und Samstag 9.00 - 12.00 Uhr. In unserem Automatenhäuschen stehen Ihnen unsere hofeigenen Produkte rund um die Uhr zur Verfügung.

**Landgasthaus Rebstock**

Stöcken 8, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/7589. Hofladen mit eigenen Hofprodukten geöffnet Freitag 9.30 Uhr bis 18 Uhr, Abholservice nach tel.ischer Vereinbarung, Gutscheine

**S'Biereckle**

Biereckstr. 2, 77736 Zell a. H., info@biereckle.de, Tel. 0170/7735705, Abhol- und Lieferservice

**S'Mattebure**

Egelwaldstr. 1, 77736 Zell a. H., Tel. 07835 8268, Handy 0170 5160576, Regionale und hofeigene Produkte. Selbstbedienungshäusle täglich ab 9.00 Uhr geöffnet, ab Hof Freitag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nach tel.ischer Vereinbarung

**Weitere Unternehmen****Autohaus Mayer**

Hauptstr. 1c, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/8007, E-Mail steven.mayer@autohaus-mayer.de; www.autohaus-mayer.de, Geöffnet: Montag bis Freitag 8.00 - 18.00 Uhr, Samstag 8.00 - 16.00 Uhr, Hol- und Bringservice für PKW und Gutscheine

**Friseur Ketterer**

Hauptstr. 46, Tel. 07835/292, E-Mail friseurketterer@gmail.com, www.friseurketterer.de, www.facebook.com/Friseur-Ketterer-1268450173216602, Instagram: friseur\_ketterer  
Gutschein und Produkte Lieferservice

**Getränke Grimme**

Steinfeld 10, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/5637, info@getraenke-grimme.de, Liefer- und Abholservice

**Haarstudio Irina**

Grabenstr. 15, 77736 Zell a. H., Tel. 0151/40752218, Gutscheine

**Jopis-Service, Schuhreparatur u. Schlüsseldienst**

Hauptstr. 55, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/63177, Öffnungszeiten unverändert, kostenloser Abhol- und Zustellservice, 24-Std.-Service

**Juwelier Schmider**

Hauptstr. 32, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/7927, info@juwelier-schmider.de, www.juwelier-schmider.de, tel.ische Beratung/Bestellung Online-Trauringonfigurator über [www.123gold.de](http://www.123gold.de)

**Kosmetikstudio Claudia**

Kirchstr. 2, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/3079, claudia.goos@t-online.de, Bestell- und Lieferservice, Geschenkgutscheine

**Messerschmiede Kneissler**

Hauptstr. 75, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/8550, E-Mail bestellung@kneissler-messer.de, www.kneissler-messer.de, Annahme- und Abholservice, Lieferservice, Online-Shop, Gutscheine

**Modellbahn Bauer**

Hintere Kirchstr. 1, 77736 Zell a. H., E-Mail info@modellbahn.de, www.modellbahn-zell.de

**Optik-Glaser**

Geöffnet Mo. - Sa. 9.00 bis 12.30 Uhr. Wir bitten um Terminabsprache während dieser Öffnungszeiten. Tel. 07835/226 oder per E-Mail info@optik-glaser.de

**Optik Hogenmüller**

Für Sie geöffnet von Mo. - Do. 9 - 13 Uhr; Freitag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr; Samstag 9 - 13 Uhr. Wir sind erreichbar tel.isch 07835/549030 oder per Mail info@optik-hogenmueller.de

**Physiotherapie Bischler**

Spitalstr. 11, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/1522, www.physio-bischler.de, Gutscheine

**Reiseoase Zell e.K.**

Kirchstr. 4, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/2726364, E-Mail info@reiseoase-zell.de, www.reiseoase-zell.de, kostenfreier Versand von Geschenkgutscheinen

**Radsport Neuhaus**

Hauptstr. 82, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/999, Reparatur-Werkstatt zu den bekannten Zeiten geöffnet

**Sanitätshaus Baumann**

Öffnungszeiten unverändert: Mo. - Sa. 8.30 - 12.30; Mo. - Fr. 14.30 - 18.30; Mi.-Nachmittag geschlossen; Kontakt: Tel. 07835/54790; E-Mail: info@san-baumann.de

**Schmuckoase Zell**

Turmstr. 10, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/3626, E-Mail info@schmuckoase-zell.de, www.schmuckoase-zell.de, Kostenfreier Lieferservice, Bestellung per E-mail oder Tel., Übersicht der vorrätigen Produkte auf der Homepage, Geschenkgutscheine

**Sparkassen-Versicherung**

Christoph Gischler, Schleifmattstr. 18, 77716 Haslach, Tel. 07832/99447-0, Beratungsbüro Zell a. H. im Sparkassengebäude, sv-team-gischler@sparkassenversicherung.de; www.sparkassenversicherung.de/sv-team-gischler

**Volksbank Lahr, Filiale Zell am Harmersbach**

Hauptstr. 7, 77736 Zell a. H., Tel. 07821/272-7120, E-Mail info@volksbank-lahr.de, Zeller Geschenkgutscheine zu den üblichen Öffnungszeiten erhältlich

**Zeller Keramik**

Hauptstr. 48, 77736 Zell a. H., Tel. 07835/786-0, Fax: 07835/786-52, E-Mail info@zeller-keramik.de. Bestellungen werden weiterhin gerne angenommen, die Produkte werden auf dem Postweg zuge-stellt. Die Artikel und Produktkataloge sind auf [www.zeller-keramik.de](http://www.zeller-keramik.de)

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen  
in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen  
Bekanntmachungen**« ab Seite 25!



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 3. April 2020

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
  1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
  2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
  1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnlosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsycho- und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
  4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  5. Rundfunk und Presse,
  6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Hochschulen**

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
  1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
 Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3**

### **Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
  1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
 sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
  1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
  2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

### § 4 Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von

Auflagen abhängig zu machen.

- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
  1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
  2. Wochenmärkte und Hofläden,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
  7. Tankstellen,
  8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschsalons,
  - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
  13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und son-

stiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunter Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

**§ 5 (aufgehoben)**

**§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
  1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
  1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangs-türen, zu informieren.

**§ 7 Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

**§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Poli-zeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizei-behörden aus.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

**§ 11 Außerkräfttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:  
**Kretschmann; Strobl Sitzmann; Dr. Eisenmann Bauer  
 Untersteller; Dr. Hoffmeister-Kraut; Lucha Hauk  
 Wolf; Hermann; Erler**



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 3. April 2020

LANDRATSAMT  
ORTENAU-KREIS



## Schließung der Deponien und Wertstoffhöfe

Sämtliche Deponien und Wertstoffhöfe des Ortenaukreises und des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg haben bis einschließlich Karsamstag, dem 11. April 2020, samstags geschlossen. Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage [www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de)

## Müllabfuhrtermine verschieben sich wegen der Osterfeiertage

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis weist darauf hin, dass sich die Müllabfuhrtermine wegen der bevorstehenden Osterfeiertage ändern. Um die Abfuhr nicht zu verpassen, empfiehlt der Eigenbetrieb, sich im Abfallkalender 2020 über die Abfuhrtermine zu informieren. Im Abfallkalender sind die Abfuhrtermine verbindlich abgedruckt. Verschiebungen aufgrund von Feiertagen sind darin bereits berücksichtigt. Die Abfallkalender 2020 wurden Ende vergangenen Jahres an alle Haushalte im Ortenaukreis verteilt. Bei Bedarf sind sie nach wie vor bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich oder auch im Internet unter [www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de) (Menüpunkt Abfallkalender & Abfuhrtermine) zu finden. Weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis erteilt die Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft telefonisch unter 0781 805 9600.

## Corona zwingt die Abfallwirtschaft zu eingeschränktem Serviceangebot

„Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis hat versucht, sein Entsorgungsangebot trotz Corona so lange wie möglich aufrecht zu erhalten, muss aber nun den neuen Entwicklungen Tribut zollen und das Entsorgungsangebot einschränken“, so Günter Arbogast, Leiter des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft.

Seit Dienstag, 24. März 2020, gelten (voraussichtlich bis Ostern) die folgenden Regelungen:

Auf den Deponien und Wertstoffhöfen werden nur noch Erdaushub und Grünabfälle angenommen.

- Alle anderen Abfälle werden bis Ostern nicht mehr angenommen.
- Die Deponien und Wertstoffhöfe in Schutterwald-Höfen, Lahr-Sulz und Offenburg-Zunsweier sind ab Dienstag, 24. März geschlossen.
- Die Deponie in Schwanau-Ottenheim hat als Ausgleich für die Schließung der Deponie in Lahr-Sulz ab Dienstag, 24. März von Montag bis Freitag geöffnet.
- Alle anderen Deponien und Wertstoffhöfe haben wie gewohnt geöffnet, nehmen allerdings auch nur Erdaushub und Grünabfälle an. Dies sind: Achern-Maiwald, „Vulkan“ in Haslach i.K., Kehl-Kork, Neuried-Alteneheim, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, „Kahlenberg“ in Ringsheim und Seelbach-Schönberg.
- Samstags sind alle Deponien und Wertstoffhöfe geschlossen.
- Mit längeren Wartezeiten ist aufgrund der coronabedingten Zugangsregelung zu rechnen.

Hintergrundinformation: Aktuelle Infos zur Abfallwirtschaft

Da die dynamische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus täglich neu bewertet werden muss und Änderungen daher nicht ausgeschlossen werden können, stellt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis auf seiner Internetseite [www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de) tagesaktuelle Informationen bereit und bittet die Einwohner des Kreises sich dort vor der Fahrt zur Deponie und Wertstoffhof zu informieren.

Weitere Infos gibt es auch bei den Abfallberatern unter Telefon 0781 805 9600 oder E-Mail [abfallwirtschaft@ortenaukreis.de](mailto:abfallwirtschaft@ortenaukreis.de)

## Oberkirchtunnel wegen Wartungs- und Reinigungsarbeiten gesperrt

Wegen Wartungs- und Reinigungsarbeiten wird der Oberkirchtunnel für vier Tage von Mo. bis Do., 6. bis 9. April, von 8 bis 17 Uhr voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die innere Umfahrung Oberkirch. Sofern die Arbeiten eine frühere Öffnung möglich machen, wird der Tunnel bereits vor 17 Uhr wieder für den Verkehr freigegeben. Die Wartungs- und Reinigungsarbeiten dienen dem Erhalt der Verkehrssicherheit. Das Straßenbauamt bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis dafür, dass die zwei Mal jährlich notwendigen Arbeiten anders als bei den drei weiteren Tunneln im Landkreis angesichts des Wohnumfelds und des notwendigen Tageslichts nicht nachts durchgeführt werden können. Um größere Beeinträchtigungen zu vermeiden, finden die Arbeiten während den Osterferien statt und starten und enden außerhalb der Berufsverkehrszeiten.

## Landratsamt unterstützt Direktvermarktung, gastronomische Lieferservices und Erntehelfersuche mit Onlineplattformen

Zusammenhalten in der Krise: Ortenauerinnen und Ortenauer können Landwirte, Hofladenbesitzer und Gastronomen stärken

Nach der Divise „Zusammenhalten in der Krise“ ruft das Landratsamt Ortenaukreis die Menschen in der Region dazu auf, lokale Angebote von Direktvermarktern und Lieferservices von Gastronomen wahrzunehmen. Zudem suchen zahlreiche Obst-, Gemüse- und Weinbaubetriebe aufgrund des Wegfalls von Saisonarbeitskräften aus Osteuropa nach Helfern. Das Landratsamt bündelt die Angebote nun in einer Onlineplattform bzw. unterstützt eine landesweite Jobbörse für Erntehelfer.

„Die Gastronomie und die Landwirtschaft gehören zu den prägenden Branchen in der Ortenau. Sie bekommen die Folgen der Coronakrise mit voller Wucht zu spüren und können ihre Umsatzeinbußen nicht ohne weiteres zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgleichen“, so Landrat Frank Scherer. Zahlreiche Arbeitsplätze und die regionale Lebensmittelversorgung seien direkt von diesen Branchen abhängig. Zusätzlich zu den von Bund und Land initiierten Rettungsprogrammen könnten alle Ortenauerinnen und Ortenauer einen Beitrag leisten, um die Wirtschaftskreisläufe soweit wie möglich aufrecht zu erhalten. „Kaufen Sie regionale Produkte, nutzen Sie die gastronomischen Liefer- und Gutscheineangebote und unterstützen Sie auch unsere Landwirte bei der Ernte. Davon profitieren mittel- und langfristig alle in der Ortenau,“ betont der Landrat.

Direktvermarkter und Gastronomen können ihre Verkaufs- und Lieferangebote ab sofort auf der Internetseite [www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten](http://www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten) der Tourismusabteilung des Ortenaukreises einstellen; Verbraucher können entsprechend nach Angeboten vor Ort suchen. Die Tourismusabteilung freut sich über weitere Anbieter in Gastronomie und

Direktvermarktung, die direkt an die E-Mail-Adresse [tourismus@ortenaue-kreis.de](mailto:tourismus@ortenaue-kreis.de) übermitteln werden können.

Eine landesweite Jobbörse für Saisonarbeit wurde auf der Seite [www.daslandhilft.de](http://www.daslandhilft.de) des Maschinenrings Deutschland ins Leben gerufen. Die Landwirte in der Region benötigen bereits jetzt Arbeitskräfte zur Vorbereitung der Saison, spätestens ab Mitte April beginnt dann die Arbeit auf den Spargelfeldern und in den Folientunneln für Erdbeeren, ab Mai steht vielerorts im Landkreis die Ernte der Freilanderdbeeren und im Juni die Kirschernte an.

## Ernährungszentrum Ortenau gibt Tipps zum Einkauf und zur Ernährung: Mit Bedacht einkaufen, nicht hamstern!

Das Ernährungszentrum Ortenau gibt hilfreiche Tipps, wie jedermann angesichts der aktuellen Situation durch bedachtes Einkaufen und eine gesunde Ernährung nicht nur sich selbst, sondern auch der Allgemeinheit Gutes tun kann.

Hauswirtschaftsleiterin Ilse Hille vom Ernährungszentrum Ortenau im Amt für Landwirtschaft rät, in der derzeitigen Lage notwendige Besorgungen überlegt anzugehen und gibt folgende Tipps:

- Planen Sie so, dass Sie nicht mehr als ein bis zwei Mal pro Woche Lebensmittel einkaufen müssen.
- Überprüfen Sie als erstes Ihre Vorräte.
- Verbrauchen Sie die Lebensmittel mit baldigem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zuerst.
- Erstellen Sie einen Wochen-Speiseplan unter Einbindung der Vorräte.
- Schreiben Sie Ihre Einkaufsliste anhand des Speiseplans, ersetzen Sie dabei, was im Vorrat knapp wird.
- Lassen Sie sich nicht von Medien oder anderen dazu verleiten, Dinge zu kaufen, von denen Sie genügend haben oder die Sie normalerweise nicht essen. Hamsterkäufe sind nicht nötig – es ist genug für uns alle da!
- Achten Sie weiterhin auf ein nachhaltiges Verhalten, d.h. kaufen Sie regionale Produkte unterstützen Sie dadurch unsere heimischen Anbauer.

Mehr Informationen und Rezepte finden Sie auf unserer Homepage unter [www.EZ-Ortenau.de](http://www.EZ-Ortenau.de)

## Start der SWEG-Freizeitbusse verschiebt sich

**Saison kann wegen der Corona-Pandemie nicht wie üblich beginnen**  
Aufgrund der Corona-Pandemie verschiebt sich der für Ende März 2020 geplante Start der Freizeitbusse der Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG (SWEG) in Lahr. Wann die Busse den Saisonstart nachholen können, ist derzeit noch nicht absehbar. Am Sonntag, 29. März 2020, hätten eigentlich der Radbus zum Geisberg auf der Linie 106 sowie der Freizeitbus über den Schönberg nach Biberach im Kinzigtal zum ersten Mal fahren sollen. Vorerst nicht angeboten werden zudem die Fahrten der Lahrbus-Linie 105 auf den Langenhard, die von Montag, 30. März 2020, an montags bis freitags zweimal täglich mit der Linie 105 hätten stattfinden sollen. Außerdem gibt es nicht die zusätzlichen Fahrten auf der Linie 113 zum Europa-Park. Diese wären normalerweise von Samstag, 28. März 2020, an immer sams-, sonn- und feiertags zwischen Orschweier Bahnhof und Rust Rathaus angeboten worden (Abfahrt morgens Orschweier Bahnhof: 9:12 Uhr; Abfahrt abends Rust Rathaus: 17:00 bzw. 18:00 Uhr).

### Über das Unternehmen

Die SWEG ist ein Unternehmen mit Hauptsitz in Lahr/Schwarzwald, das in Baden-Württemberg und teilweise angrenzenden Gebieten Busverkehr im Stadt- und Überlandverkehr sowie Schienengüter- und Schienenpersonennahverkehr betreibt. Im Jahr 2018 ist die Verschmelzung der Hohenzollerischen Landesbahn (HzL) mit Sitz in Hechingen zur Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG vollzogen worden. Bei der SWEG arbeiten mehr als 1300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### Selbsthilfegruppe Mukoviszidose Ortenau

## Schutzengel-Lauf auf 2021 verschoben

Was wir schon zu Beginn der Corona-Krise befürchteten, ist nun eingetreten. Öffentliche Veranstaltungen wurden zwischenzeitlich per Verordnung bis auf weiteres untersagt. Unser Schutzengel-Lauf ist eine Laufveranstaltung mit über 1.200 Menschen und mehreren 100 Menschen die helfen und zuschauen. Hierbei kommt man sich bei der Anmeldung, beim Start, während des Laufes und an allen weiteren Stationen zu nahe. Die Selbsthilfegruppe Mukoviszidose stellt sich mit der Absage ihrer Verantwortung.

Wir haben uns daher entschieden, dass wir den **5. Ortenauer Schutzengel-Lauf** dieses Jahr **absagen** und **auf Samstag den 15.05.2021 verlegen**.

Wir wollen dadurch unsere Gäste, unsere Helfer, unsere Patienten und deren Angehörige vor einer Ansteckung schützen. Da die geplanten Erlöse des Laufes zur Finanzierung unserer Selbsthilfe-Projekte nun leider entfallen, bitten wir Sie, trotz Absage des Laufes, uns als Schutzengel zu unterstützen.

**Spendenkonto:** Selbsthilfegruppe Mukoviszidose Ortenau, IBAN: IBAN: DE46 6829 0000 0030 3150 06, BIC: GENODE61LAH  
Sie helfen hierdurch unseren unheilbar an Mukoviszidose Erkrankten und schenken Ihnen mit Ihrer Spende Lebenszeit.  
Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen.

## Sprechstunden der IBB-Stelle

Die Sprechstunden der IBB-Stellen (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle) finden bis auf weiteres **nur telefonisch** statt.

- Achern, Telefon: 07841 6048 4499
- Hausach, Telefon: 07834 988 3399
- Kehl, Telefon: 07851 9487 559
- Lahr Telefon: 07821 95449 2299
- Offenburg Telefon: 0781 805 6699

Die Beratenden sind Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige von psychisch erkrankten Menschen und Personen mit professionellem Hintergrund. Sie unterstützen psychisch erkrankte Menschen und/oder deren Angehörige bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht und beraten unabhängig und kostenlos. Interessierte sind herzlich eingeladen, unverbindlich und ohne Anmeldung vorbeizukommen.

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Abwasser Zweck Verband

Kinzig- und Harmersbachtal

Verbandskläranlage Biberach

Tel. 0 78 35/63 40-0, E-Mail: [info@azv-kinzig.de](mailto:info@azv-kinzig.de),  
Bereitschaftshandy 01 75/4 33 48 50

**Kanalufseher:** Tel. 0 78 35/63 40-13,  
E-Mail: [roberto.landriscina@azv-kinzig.de](mailto:roberto.landriscina@azv-kinzig.de), Handy 01 75/4 33 48 51

#### Anlieferung von Brennschlempen

Die Anlieferung von Brennschlempen aus dem Verbandsgebiet auf die Kläranlage in Biberach ist kostenlos.

Bitte beachten Sie folgende Anlieferungszeiten:

Mo. – Do.: 7.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Fr.: 7.00 bis 11.30 Uhr. Nachmittags geschlossen!  
Sa.: 8.00 bis 9.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann Brennschlempen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal entgegengenommen werden!



## Abzocke mit der Angst

### Mit welchen Mitteln manche Unternehmen und Händler versuchen, Geschäfte mit der Krise zu machen

Das Geschäft mit der Not macht auch vor Corona keinen Halt. Seit ein paar Tagen erhält die Verbraucherzentrale Beschwerden über Unternehmen, die mit der Angst vor Corona Geschäfte machen wollen. Die Verbraucherzentrale stellte einige der Maschen vor und gibt Tipps, worauf Sie in Zeiten von Corona tatsächlich achten sollten.

#### Mit Ingwerkonzentrat gegen Viren?

Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln beschwören gerne alle möglichen und unmöglichen Wirkungen ihrer Produkte. Auch das Corona-Virus ist inzwischen in der Branche angekommen. So wirbt der Nahrungsergänzungsmittel-Hersteller „Dr. Feil“, beispielsweise mit einem „Immunpaket“ und verspricht Verbrauchern „Stärken Sie sich gegen Virenbelastungen und andere Krankheitserreger“. Enthalten sind in dem Paket 100 ml Ingwerkonzentrat und 90 Nährstoffkapseln mit Zink, Selen, Mangan, Vitamin D und Laktobakterien. Der Preis: 59,80 Euro. Zusätzlich zu dem Immunpaket im Onlineshop hat der Anbieter in seinem Blog einen Artikel mit der plakativen Überschrift „So stärken Sie sich gegen das Coronavirus“ veröffentlicht. Dort wird unter anderem behauptet, dass besagter Ingwer aus dem Immunpaket ein „hohes antivirales Potenzial“ habe und die Vermehrung von Viren „sofort“ hemmen könne.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Wer sich ausgewogen ernährt, braucht in der Regel keine zusätzlichen Nahrungsergänzungsmittel und Pflanzenkonzentrate. Mehr noch: Diese Werbeaussagen für das Immunpaket, getarnt als pseudowissenschaftlicher Beitrag, sind aus Sicht der Verbraucherzentrale rechtswidrig. Denn: Lebensmittel dürfen nicht mit heilender oder krankheitsbezogener Wirkung beworben werden. Die Verbraucherzentrale hat dieses Vorgehen inzwischen abgemahnt. Das Fazit: Sowohl die Kapseln als auch das teure Ingwerkonzentrat sind völlig überflüssig. Wer Ingwer mag und gut verträgt, kann die frischen Knollen als Tee zubereiten oder Speisen damit würzen.

#### Notfallpaket mit abgelaufener Schokolade

Noch zu Beginn der Corona-Welle meldete ein Verbraucher das Angebot eines Lebensmitteleinzelhändlers, der in seinem Onlineshop „Notfallpakete“ für 10 Tage verkaufte. Das fast 90 Euro teure Paket enthielt unter anderem 2,5 Kilo Kekse, abgelaufene Schokolade, 8 Dosen Fertiggerichte und nur vier Liter Wasser.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Mit diesem Paket ist man für die beworbene Zeit nicht besonders gut versorgt, es fehlen Vitamine und die Menge an Wasser reicht für eine Person etwa zwei Tage. Es entsteht der Eindruck, dass der Händler die aktuelle Lage ausnutzt, um unliebsame Lagerbestände loszuwerden. Wer sich einen Notvorrat zulegen möchte, sollte sich diesen besser selbst zusammenstellen und kann so eigene Vorlieben und Allergien beachten. Dabei können Verbraucher sich an aktuellen Empfehlungen, beispielsweise des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe orientieren.

#### Hohe Preise für Desinfektionsmittel und Klopapier

Mehrere Meldungen erhielt die Verbraucherzentrale zu überbewerteten Preisen. Betroffen sind derzeit stark nachgefragte Produkte wie Seife, Desinfektionsmittel und Klopapier. Neben Plattformen für Privatverkäufer und Fakeshops, bei denen die Produkte teils zu Fantasiepreisen angeboten werden, scheinen auch manche Einzelhändler vom Run auf Klopapier und Co. profitieren zu wollen. Verbraucher meldeten mehrere Fälle, in denen auf den regulären Preis ein bis zwei Euro aufgeschlagen wurden. Das fällt im Einzelnen oft nicht auf, macht in der Summe aber einen deutlichen Gewinn. Ein Verbraucher meldete außerdem, dass ein Fachgeschäft für Büro- und Schreibwaren sein Sortiment spontan erweitert hatte und nun auch Toilettenpapier zum Preis von 9,87 Euro für 8 Rollen anbot.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Verbraucher sollten, gerade bei Angeboten von Onlineshops oder von Privatpersonen vorsichtig sein, es ist zu befürchten, dass mehr und mehr Fake-Shops versuchen, die Corona-Lage für ihre Geschäfte zu nutzen. Im Zweifelsfall ist das Geld weg und die Lieferung bleibt aus. Schwieriger ist die Sache im sta-

tionären Handel: „Auch wenn es rechtlich auf den Einzelfall ankommt und es juristisch umstritten ist: Wir meinen, acht Euro für Klopapier zu verlangen, ist vollkommen überzogen und Abzocke,“ sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Wir werden solche Angebote genau beobachten und wo möglich auch dagegen vorgehen“.

#### Merkwürdige Mittel

Ein Verbraucher berichtet von einem Anbieter der ein nicht zugelassenes Medikament anbot, das angeblich die Gefährlichkeit des Coronavirus reduzieren soll. Es sei – so die Aussage des Anbieters – für die Anwendung im „körpereigenen Energiefeld“ gedacht und man solle bei Menschenansammlungen einfach Sprühstöße in die Luft abgeben. Der Preis mit Corona-Rabatt: 33 Euro.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Augenblicklich gibt es noch kein Medikament das tatsächlich gegen Corona hilft. Bei entsprechenden Angeboten ist Misstrauen angesagt.

„Verbraucher sollten bei speziellen Angeboten im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise misstrauisch sein und auf Informationen aus offiziellen und seriösen Quellen zurückgreifen“, rät Tausch. Verbraucher, denen fragwürdige Angebote auffallen, können dies der Verbraucherzentrale melden. Die Verbraucherzentrale hat Informationen und weiterführende Links rund um das Thema „Corona“ auf ihrer Internetseite zusammengestellt: [www.vz-bw.de/node/45509](http://www.vz-bw.de/node/45509)

## Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau

Eichenstraße 24, 77756 Hausach, Tel. Nr. 07831-9669-0, Fax 07831-9669-55. Erreichbar: Mo. – Fr. zwischen 9:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

- Dienste für seelische Gesundheit:  
Sozialpsychiatrischer Dienst Kinzigtal / Hohberg-Neuried,  
Psychiatrische Institutsambulanz  
Frau Norma Müller 07831- 9669- 11  
Tagesstätte  
Frau Stephanie Rodriguez 07831- 9669-15  
Betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Menschen im Kinzigtal,  
Herr Peter Trefzer 07831- 9669-13
- Sozialberatung / Jugendmigrationsdienst  
Frau Katja Buß 07831- 9669-16
- Rechtliche Betreuung  
Herr Peter Trefzer 07831- 9669-13
- Schwangerschaftskonfliktberatung -staatlich anerkannt-  
Beratung für Schwangere und junge Familien  
Frau Ingrid Kunde 07831- 9669-12
- Kindertagespflege Kinzigtal  
Beratung, Qualifizierung und Vermittlung  
Frau Ingrid Kunde 07831- 9669-12
- Flüchtlingssozialberatung, Ehrenamtsbegleitung  
Frau Elke Hundt 07831- 9669-14

#### Die Demenzagentur Kinzigtal informiert:

### Demenzagentur sagt Schulung für Angehörige ab

Die Demenzagentur Kinzigtal plante in Zusammenarbeit mit den Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe vom 28. April bis 26. Mai 2020 wieder einen neuen Kurs für Angehörige demenzkranker Menschen. Diese Schulung findet aufgrund der Pandemie nicht statt. Auch das regelmäßige Treffen für Angehörige fällt vorläufig aus. Im Herbst 2020 ist mit den Referent\*innen des Kurses eine öffentliche Vortragsreihe in Planung.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Demenzagentur Kinzigtal unter Telefon 07832 99955-220 oder auf der Internetseite [www.pflegetzuepunkt-orten-aukreis.de](http://www.pflegetzuepunkt-orten-aukreis.de).